

DATENSCHUTZ

Meine Daten – Deine Daten

„Für viele Rechtsanwälte und deren Mandanten ist Datenschutz ein „rotes Tuch“, ein Thema das tunlichst gemieden wird, obwohl dessen Missachtung zu weitreichenden Konsequenzen führen kann“, sensibilisiert RA Dr. Rainer Knyrim für dieses Thema.

Aus seiner Beratungserfahrung für Unternehmen hat er die wichtigsten Fragen im Überblick zusammengefasst.

1. Besteht Meldepflicht der Datenverarbeitung des Unternehmens beim Datenverarbeitungsregister?

Das Datenschutzgesetz sieht Ausnahmen von der grundsätzlichen Meldepflicht einer Datenverarbeitung für ganz bestimmte Standardanwendungen vor. Viele Datenverarbeitungen, insbesondere wenn Datenübermittlungen im Konzern durchgeführt werden oder Konzerndatenbanken bestehen, sind meldepflichtig. Die meisten Unternehmen vernachlässigen, ihre Meldung immer aktuell zu halten, da sie der Meinung sind, dass eine einmalige Meldung beim Datenverarbeitungsregister für immer genügt. Es gibt viele Fälle, bei denen die Meldung seit mehr als 15 Jahren nicht mehr auf Aktualität geprüft wurde.

2. Ist die Verarbeitung und Übermittlung von Kunden- und Mitarbeiterdaten zulässig?

Die Verarbeitung und Über-

mittlung von Kunden- und Mitarbeiterdaten an Konzerngesellschaften oder andere Unternehmen in Österreich, der EU und weltweit bzw. Einspielung dieser Daten in Konzerndatenbanken ist – unabhängig von der Meldepflicht – nur unter bestimmten Voraussetzungen und oft nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig. In bestimmten Fällen muss eine Datenübermittlung sogar vorher genehmigt werden. Leider sehr schwer begreiflich zu machen ist Unternehmen die Tatsache, dass auch die Weitergabe von Daten einer Unternehmenssparte an eine andere Unternehmenssparte innerhalb derselben juristischen Person eine (unzulässige) Datenübermittlung sein kann. Als Beispiel sei hier ein Unternehmen genannt, das gleichzeitig in zwei Geschäftssparten tätig ist (z.B. Produktion von HiFi-Geräten und Kraftfahrzeugen) oder verschiedene, oft auch komplementäre Dienstleistungen anbietet (z.B. Autohändler und Autowerkstatt). Hier ist eine Zulässigkeit meist durch die Einholung einer Zustimmungserklärung zu erlangen; siehe dazu aber den nächsten Punkt.

3. Entspricht die Zustimmungserklärung zur Datenverarbeitung der aktuellen Judikatur?

Die Judikatur des Obersten Gerichtshofes zur datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärungen ist in den letzten Jahren so streng geworden, dass praktisch alle (!) derzeit in Umlauf be-



findlichen Zustimmungserklärungen, die z. B. von Konsumenten oder von Mitarbeitern für die Datenverarbeitung eingeholt werden, ungültig sind. Der OGH verlangt, dass die verarbeiteten Datenarten, der Zweck und die Empfänger in der Zustimmungserklärung exakt angeführt sind. Oft verwendete Klauseln wie „Ich stimme zu, dass meine Daten für Werbezwecke weiterverwendet werden dürfen“ sind laut OGH intransparent und daher ungültig. Auch die Datenschutzerklärungen („Privacy Policies“) auf den Webseiten vieler Unternehmen entsprechen meist nicht diesen Kriterien und sind daher rechtlich oft wirkungslos.

4. Sind die vom Unternehmen durchgeführten Marketingmaßnahmen zulässig?

Werbezusendungen (per Post, Email, über Adressverlage etc.) und Telefonmarketing sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Gerade in diesem Bereich wehren sich mündige Konsumenten zusehends und suchen Hilfe beim Verein für Konsumenteninformation oder der Datenschutzkommission. Der Fall

Herold zeigt, dass unabhängig von der Frage, ob Herold Marketingdaten von vier Millionen Österreichern zulässig oder unzulässig auf einer Marketing-CD-Rom zum Verkauf anbot – Datenverwendung für Marketingmaßnahmen zu erheblichen Reaktionen in der Öffentlichkeit führen kann.

5. Dienstleistung (Outsourcing): Wurde ein Dienstleistervertrag abgeschlossen?

Wird Datenverarbeitung outgesourct (z. B. die Buchhaltung, das Marketing oder die Personalverrechnung), oder überhaupt die gesamte EDV auf fremde Server ausgelagert, muss mit dem Dienstleister ein so genannter Dienstleistervertrag nach dem Datenschutzgesetz abgeschlossen werden. In den meisten Fällen ist diese Vorgabe des Datenschutzgesetzes den Unternehmen völlig unbekannt.

RA Dr. Rainer Knyrim,
Preslmayr Rechtsanwälte, Wien
knyrim@preslmayr.at

Weiterführende Informationen finden Sie im „Praxishandbuch Datenschutzrecht – Leitfaden für richtiges Registrieren, Verarbeiten, Übermitteln, Zustimmung, Outsourcen, Werben uvm.“, Verlag Manz.